

15. / 1. 1915.

Der Mehlmangel in Budapest.

Budapest, 15. Jänner. (Privattelegramm.) Die Brotfabrik der Kommune Budapest sowie alle humanitären Anstalten der Hauptstadt, wie die Krankenhäuser, Waisenhäuser, insbesondere die zahlreichen Militärspitäler, deren Bedürfnisse auf Grund einer Verfügung des Landesverteidigungs- und Kriegsministers die hauptstädtische Kommune zu versorgen hat, leiden bereits an einem überaus empfindlichen Mehlmangel. Der Rückgang im Mehlvorrat war bei der Hauptstadt Budapest in den jüngsten Tagen bereits so groß geworden, daß man aus den entlegensten Gegenden des Landes für die erwähnten Anstalten Mehl heranbringen mußte. Unter solchen Umständen sah sich die Kommune veranlaßt, sich mit einer dringlichen Eingabe an die Regierung zu wenden. Infolge dieser Eingabe verfügte die Regierung, daß für die Hauptstadt Budapest die erforderlichen Getreidemengen im Requisitionsweg beschafft werden.

Der bezügliche Regierungserlaß, der in der heutigen Nummer des Amtsblattes erschienen ist, bestimmt, daß, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwaltungsbehörde die Anmeldung der Getreidevorräte angeordnet hat oder nicht, jedermann auf die unter Mitwirkung des Delegierten des Ackerbauministers von der Verwaltungsbehörde an ihn ergangene Aufforderung verpflichtet ist, die in seinem Besitz befindlichen Weizen-, Roggen-, Gerst- und Hafervorräte vorzuzeigen und die nach Abzug der für seine Lebensführung notwendige Quantität verbleibende überschüssige Getreidemenge zu dem Höchstpreis der Land-

wirtschaftskommission zu überlassen, ob sie entweder sofort oder aber innerhalb vier Wochen zu dem vom Ackerbauminister der dessen Bevollmächtigten zu bezeichnenden Zeitpunkt zur angegebenen nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation zu verfrachten. Der Kaufpreis ist bei der Lieferung der Ware zur bezeichneten Station zu bezahlen.

Wenn laut der Angabe des Besitzers der Getreidemengen die in dessen Besitz befindlichen Vorräte oder ein Teil dieser einem andern gehört, so befreit ihn dieser Umstand nicht von der Verpflichtung der Ueberlassung. Bei solchen Vorräten darf nicht einmal ein Teil zum eigenen Gebrauch, sei es für den Besitzer, sei es für den Eigentümer der Vorräte, zurückgehalten werden.

Derjenige, der die Getreidevorräte nach Aufforderung der Behörde nicht anmeldet, wie auch derjenige, der den von Seiten der Behörde bereits beschlagnahmten Teil der Vorräte für eigene Zwecke verbraucht, begeht eine Uebertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten und mit einer Geldstrafe bis 600 K. zu bestrafen.